
Ergänzung des WoV-Handbuches:

4.12 Investitionen

4.12.1 Zielsetzung

Ziel der nachfolgenden Regelung ist die Sicherstellung einer rechtmässigen, transparenten, einfachen und einheitlichen Handhabung der Verpflichtungskredite Investitionen, sowie Sicherstellung einer soliden Planung, so dass der Regierungsrat und der Kantonsrat weiterhin ihre Steuerungsverantwortung stufengerecht wahrnehmen können. Gleichzeitig soll die Regelung für ein effizientes Controlling der Führungsverantwortlichen Grundlageninformationen liefern.

4.12.2 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle Verpflichtungskredite der Investitionsrechnung ab dem Jahr 2009.

4.12.3 Begriffliches

Mit der **Bruttoausgabe** werden die Gesamtkosten eines Projektes umschrieben. Diese Grösse ist relevant für die Bestimmung der Höhe des Verpflichtungskredites als auch für die Bestimmung der Höhe des Voranschlagskredites (Bruttoprinzip nach § 34 Abs. 2 Buchst. b) WoV-G).

Die **Nettoausgabe (= Nettoinvestition)** entspricht der Bruttoausgabe abzüglich den Beiträgen Dritter. Diese Grösse ist relevant für die Qualifikation eines Projektes als Grossprojekt oder als Kleinprojekt. Der Begriff der Nettoausgabe ist ausserdem auch relevant für das obligatorische und das fakultative Finanzreferendum (Art. 35 Abs. 1 Buchst. e und Art. 36 KV) und für die Finanzbefugnisse des Regierungsrates nach Art. 80 KV.

4.12.4 Regelung

4.12.4.1 Grundsatz

Auf das Erstellen eines Globalbudgets der Investitionsrechnung wird verzichtet. Die jeweiligen Globalbudgets der Erfolgsrechnung der betroffenen Dienststellen enthalten Indikatoren zur Umsetzung der aktuellen Investitionsvorhaben wie bspw. Plangenaugigkeit, Erfüllungsgrad u.ä.

4.12.4.2 Verpflichtungskredite einzelner Grossprojekte

Für jedes mehrjährige Grossprojekt (für die jeweiligen finanziellen Abgrenzungskriterien siehe weiter unten) wird dem Kantonsrat, sobald genügend verlässliche Projektinformationen vorhanden sind, ein **Verpflichtungskredit** über die Bruttoausgabe **pro Grossprojekt beantragt**. Dieser Verpflichtungskredit beinhaltet mindestens:

- Beschlussesentwurf für die Bruttoausgabe
- Nettoinvestition zur Kenntnis
- Wo sinnvoll, Wirtschaftlichkeitsprüfung
- Wo sinnvoll, Wirksamkeitsprüfung

Der jeweilige Verpflichtungskredit darf nur für die vorgesehene und bewilligte Investition verwendet werden. Eine Übertragung auf andere Projekte ist nicht zulässig (es gilt das Prinzip der Spezifikation gemäss § 34 Abs. 2 Buchst. d WoV-G). Reicht der bewilligte Verpflichtungskredit nicht aus, so bedarf es eines Zusatzkredites nach § 57 WoV-G.

Die Geltungsdauer des Verpflichtungskredites bemisst sich nach dem Projektplan.

Wird innert 5 Jahren nach dem Kantonsratsbeschluss keine Verpflichtung eingegangen, so verfällt der Verpflichtungskredit gemäss § 39 Abs. 2 WoV-Vo.

Abgrenzung Gross- Kleinprojekte:

Grossprojekte sind grösser als:

AVT: - ab 3 Mio. Franken Nettoinvestitionen

HBA: - Bildungs- und allgemeine Bauten ab 3 Mio. Franken Nettoinvestitionen
- Spitalbauten ab 5 Mio. Franken Nettoinvestitionen (§ 13 Spitalgesetz, [SpiG, BGS 817.11])

Alle anderen: ab 1 Mio. Franken Nettoinvestitionen

4.12.4.3 Verpflichtungskredit für Kleinprojekte

Einmal pro Jahr, zusammen mit dem Voranschlag, wird für alle Kleinprojekte (kleiner dem oben festgelegten Grenzwert), welche **im Folgejahr starten, ein Verpflichtungskredit** (Verpflichtungskredit für Kleinprojekte) **über die gesamte Summe** (Summe aller Bruttoausgaben) beantragt. Dieser beinhaltet mindestens:

- Beschlussesentwurf über die Summe der Bruttoausgaben aller Kleinprojekte
- Summe der Nettoinvestition zur Kenntnis
- Wirtschaftlichkeitsrechnung oder -prüfung, wo sinnvoll

Innerhalb des Verpflichtungskredites für Kleinprojekte dürfen Mittel von einem zum anderen Projekt verschoben werden, solange das jeweilige Projekt in seinem Kern nicht angetastet wird.

Beispiel: *Mittelverschiebung Sanierung Rötihof*

Im Rahmen der Sanierung des Rötihofes sind folgende Arbeiten vorgesehen:

<i>1. Fenster</i>	<i>680'000.--</i>
<i>2. Sanierung Fassade</i>	<i>500'000.--</i>
<i>3. Cafeteria</i>	<i>80'000.--</i>
<i>4. Dusche</i>	<i>40'000.--</i>
<i>5. Ingenieur/Architekt/Bauleitung</i>	<i>300'000.--</i>
<i>Total:</i>	<i>1'600'000.-</i>
	<i>-</i>

Während den Ausführungen wird festgestellt, dass die Fassade in einem schlechteren Zustand ist, als angenommen, so dass höhere Kosten anfallen; Mehraufwand 40'000.--. Gleichzeitig erweist sich die Schätzung des Architektenhonnors als zu hoch; Minderaufwand 40'000.--. Eine solche Mittelverschiebung ist zulässig, und kann innerhalb der Projektorganisation beschlossen werden. Nicht zulässig wäre hingegen, einen wesentlichen Teil des Projektes zu ändern, d.h. vorliegend: auf einen Teil der Fassadensanierung zu verzichten und mit den eingesparten Mitteln Abriss und Neuaufbau der Garage zu finanzieren.

Das Prinzip der Spezifikation gemäss § 34 Abs. 2 Buchst. d WoV-G bezieht sich hier auf den Verpflichtungskredit als solchen und nicht auf das jeweilige Kleinprojekt.

Für jedes Kleinprojekt, welches vom entsprechenden Verpflichtungskredit für Kleinprojekte erfasst wird, bewilligt der Regierungsrat die entsprechenden Mittel. Er verteilt somit den vom Kantonsrat gesprochenen Verpflichtungskredit auf die einzelnen Vorhaben. In logischer Konsequenz müssen Abwei-

chungen in der Verteilung durch den Regierungsrat genehmigt werden. Dies geschieht in der Regel im Rahmen der Mehrjahresplanung (vgl. unten Ziff. 5).

Die Geltungsdauer dieses Verpflichtungskredites bemisst sich nach dem längsten der jeweiligen Projektpläne.

Aufgrund des unterschiedlichen Zeithorizontes der Projekte innerhalb eines solchen Verpflichtungskredites und aufgrund der Möglichkeit, Mittel von einem Projekt auf das andere zu verschieben, dürften keine Zusatzkredite mehr erforderlich sein. Die verantwortlichen Stellen sind gefordert, eine Verpflichtungskreditkontrolle zu führen, welche eine lückenlose Projekt- und Kreditkontrolle für jedes einzelne Projekt sicherstellt.

Ausnahme:

Da im Bereich der Informatik eine Vielzahl von Kleinstprojekten relativ kurzfristig beantragt werden, ist eine präzise Planung grundsätzlich nur innerhalb eines Jahres möglich. Aus diesem Grund wird auf einen Verpflichtungskredit für Kleinprojekte beim AIO verzichtet. Dieses weist aber jährlich eine detaillierte Übersicht über alle Kleinprojekte im Rahmen des Voranschlags aus.

4.12.4.4 Voranschlagskredit / Nachtragskredit

Voranschlagskredit

Pro Dienststelle beschliesst der Kantonsrat **jährlich einen Voranschlagskredit** für die Investitionen gemäss § 56 Abs. 2 WoV-G, welcher die Summe der Bruttoausgaben der Jahrestanchen aller Verpflichtungskredite (Gross- und Kleinprojekte) beinhaltet.

Nachtragskredit

Wird ein Voranschlagskredit nicht völlig ausgeschöpft, werden mit anderen Worten nicht alle vorgesehenen Investitionen getätigt, so verfällt der Voranschlagskredit am Ende des Rechnungsjahres und es bedarf eines erneuten Voranschlagskredites für die Realisierung des Projektes im folgenden bzw. fortfolgenden Jahr. **Es können keine Reserven gebildet werden!** (§ 58 Abs. 2 WoV-G)

Wird insgesamt mehr verbaut/investiert als im Voranschlag bewilligt, so bedarf es eines Nachtragskredites nach § 59 Abs. 1 Buchst. c WoV-G.

4.12.4.5 Projektverzögerungen im Allgemeinen

Verzögerungen bei gewissen Vorhaben können durch verstärktes Vortreiben anderer Vorhaben **innerhalb des Voranschlagskredites (Gross- und Kleinprojekte) kompensiert** werden.

Wesentliche Projektverzögerungen bei Grossprojekten:

Können trotz der Kompensationsmöglichkeit nicht alle Projektverzögerungen kompensiert werden, so werden bei Grossprojekten, im Rahmen der Budgetierung des Voranschlags diese Verzögerungen wenn immer möglich mitberücksichtigt. Gelingt dies nicht, weil sich die Projektverzögerungen unerwartet und zu spät abzeichnen, **können die nicht benötigten Mittel im ersten Quartal des Folgejahres als Nachtragskredit zum Voranschlag** beim Kantonsrat beantragt werden (§ 59 Abs. 1 Buchst. c WoV-G).

In diesem Fall muss zusammen mit dem Antrag eine vom Regierungsrat beschlossene, aktualisierte Version der Mehrjahresplanung beigelegt werden.

4.12.4.6 Mehrjahresplanung

Über sämtliche Projekte (Gross- sowie Kleinprojekte) wird eine **jährlich zu aktualisierende, rollende Vierjahresplanung** erstellt, welche vom Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat zur Kenntnis genommen wird.

Es gilt folgender minimaler Inhalt:

- Spezifische Jahrestanche der Bruttoausgaben und Einnahmen für jedes einzelne Grossprojekt im Rahmen des Voranschlagskredites.
- Verpflichtungskreditkontrolle für jedes einzelne Grossprojekt.
- Rechenschaftsablage über alle im vergangenen Jahr vorangetriebenen Grossprojekte.
- Spezifische Jahrestanche der Bruttoausgaben und Einnahmen für jedes einzelne Kleinprojekt im Rahmen des Voranschlagskredites. Dies gilt sowohl für die neustartenden als auch für die laufenden Projekte.

- Verpflichtungskreditkontrolle für die Kleinprojekte.
- Gleichzeitig wird Rechenschaft über alle im vergangenen Jahr vorangetriebenen Kleinprojekte abgelegt.

Mit dem Regierungsratsbeschluss werden die im kommenden Jahr auszuführenden Arbeiten (Verteilung des Voranschlagskredites auf die jeweiligen Projekte) bewilligt.

4.12.4.7 Verhältnis Mehrjahresplanung - Voranschlag

Die Mehrjahresplanung wird zeitlich mit dem Voranschlag gleichgeschaltet, damit den Kommissionen bei der Budgetdebatte die notwendigen Hintergrundinformationen zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass die Mehrjahresplanung spätestens im September vom Regierungsrat beschlossen sein muss. Kommt es bei Grossprojekten aufgrund von Projektverzögerungen zu einem Nachtragskredit zum Voranschlag, so muss auch die Mehrjahresplanung aktualisiert und erneut vom Regierungsrat beschlossen werden.

4.12.4.8 Verhältnis Mehrjahresplanung - IAFP

Der IAFP wird vor der Mehrjahresplanung vom Regierungsrat beschlossen. Folglich können Änderungen in der Mehrjahresplanung erst im folgenden Jahr im IAFP berücksichtigt werden.

Verhältnis Mehrjahresplanung - „Mehrfahresprogramm Strassenbau“

Im Bereich des Strassenbaus wird in Zusammenarbeit mit den Gemeinden im Rhythmus von vier Jahren ein Mehrjahresprogramm erstellt, das dem Kantonsrat formell zur Kenntnis gebracht wird und einer Debatte unterworfen wird. Das auf dem Strassengesetz basierenden „Mehrfahresprogramm Strassenbau“ wird von der Regierung im Gegensatz zur normalen rollenden Mehrjahresplanung früher beschlossen, damit es von UMBAWIKO und FIKO vor der Dezember-Session beraten werden kann. Inhaltlich entspricht das „Mehrfahresprogramm Strassenbau“ der Mehrjahresplanung, welche jährlich erstellt wird.

4.12.5 Berichterstattung

Mehrfahresplanung

Aufgrund der Gleichschaltung der Mehrjahresplanung mit dem Voranschlag sind die Ergebnisse des laufenden Jahres noch nicht vorhanden. Somit hat die Berichterstattung zum laufenden Jahr erst provisorischen Charakter.

Geschäftsbericht

Im Geschäftsbericht wird über die Verwendung des Voranschlagskredites (für Gross- und Kleinprojekte) Rechenschaft abgelegt. Ein allfälliger Überschuss in Form einer Minderausgabe verfällt. Reserven können nicht gebildet werden, da auch kein Globalbudget vorhanden ist. Aus diesem Grund werden die Resultate auch nicht im WoV-Cockpit dargestellt. Mehrausgaben bedingen auf jeden Fall einen Nachtragskredit.

Semesterbericht

Der Aufbau des Semesterberichtes richtet sich nach jenem des Geschäftsberichtes. Die Aussagen zum Erfüllungsgrad des Investitionsprogramms und zum Projektstand der Grossprojekte beziehen sich auf das Jahresende.

4.12.6 Graphische Übersicht

